

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Timm Kern und  
Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP und  
der Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei und  
Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Schulzugang bzw. Zugang zu Bildung für geflüchtete Kinder**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele minderjährige Kinder – aufgeschlüsselt nach Alter, Herkunft, Geschlecht – derzeit in Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg leben (bitte unter Angabe, wie lange diese Kinder im Durchschnitt dort wohnen);
2. wie viele schulpflichtige Kinder (sechs bis 18 Jahre) aktuell in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht sind (bitte unter Angabe, wie lange diese Kinder im Durchschnitt dort wohnen);
3. inwieweit es eine Kindertagesbetreuung in der Erstaufnahmeeinrichtung/den Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg gibt (bitte mit detaillierter Auflistung sowie Angabe der jeweiligen Finanzierungsgrundlage und -stelle);
4. wie die Beschulung der schulpflichtigen Kinder (sechs bis 18 Jahre) in den Erstaufnahmeeinrichtungen stattfindet (bitte unter Angabe, ob diese vor Ort oder in den umliegenden Sprengelschulen stattfindet);
5. wenn eine separate Beschulung innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung stattfindet: welche Altersgruppen in einer Klasse zusammengefasst werden (bitte darauf eingehen, inwieweit es sich um eine Form der Beschulung, die qualitativ der Regelbeschulung entspricht, handelt);
6. nach welchen Rahmenlehrplänen und welchen Gesamtkonzepten, mit wie vielen Lehrkräften und welcher Stundentafel die Kinder und Jugendlichen gemäß Ziffern 4 und 5 unterrichtet werden;

7. wie viele Kinder und Jugendliche, die in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht sind, aktuell nicht beschult werden können (bitte darauf eingehen, wie lang die Wartelisten auf einen Schulplatz in der Regelschule sind bzw. mit welcher durchschnittlichen Wartezeit zu rechnen ist);
8. wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche (sechs bis 18 Jahre) aktuell in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht sind (mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken bzw. Landkreisen/Städten);
9. wie viele Kinder und Jugendliche, die in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht sind, aktuell nicht beschult werden können;
10. wie viele der Kinder und Jugendlichen, die derzeit auf einer Warteliste für einen Schulplatz stehen, seit unter einem Monat, seit mehr als einem Monat, seit mehr als zwei Monaten, seit mehr als drei Monaten und wie viele seit mehr als sechs Monaten auf einen Schulplatz warten (bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Schulform und – soweit möglich – Klassenstufe);
11. wie lange die Wartelisten auf einen Schulplatz in der Regelschule generell sind;
12. mit welcher durchschnittlichen Wartezeit für einen Platz in der Regelschule zu rechnen ist (mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken/Landkreisen/Städten);
13. inwiefern geflüchtete Kinder und Jugendliche nach Zugang zur Regelschule zunächst in alternativen Angeboten der Beschulung (bspw. Willkommensklassen) unterrichtet werden (bitte unter Angabe, wie lange die geflüchteten Kinder und Jugendliche durchschnittlich in den alternativen Angeboten der Beschulung verbleiben);
14. wie viele unbegleitete Geflüchtete mit Aufenthalt in Baden-Württemberg sich im Clearingverfahren befinden (bitte unter Angabe, wie lange das Clearingverfahren durchschnittlich dauert);
15. wie die Beschulung während des Clearingverfahrens sichergestellt wird.

9.8.2024

Dr. Timm Kern, Scheerer, Birnstock, Fink-Trauschel, Bonath, Brauer,  
Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Dr. Fulst-Blei, Dr. Kliche-Behnke, Binder, Born,  
Steinhülb-Joos, Wahl, Kenner SPD

### Begründung

Da es aktuell auch für Baden-Württemberg an verlässlichen, kontinuierlichen und vor allem vergleichbaren Datenerhebungen über den Schulzugang für geflüchtete Kinder zu mangeln scheint – der UN-Kinderrechtsausschuss jedoch wiederholt betont, dass es umfassende qualitative und quantitative Datenerhebungen braucht, um alle Maßnahmen in Bezug auf Kinder und die Erfüllung ihrer Rechte überprüfen, evaluieren und bewerten zu können – möchten die Antragsteller entsprechende Daten abfragen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. August 2024 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele minderjährige Kinder – aufgeschlüsselt nach Alter, Herkunft, Geschlecht – derzeit in Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg leben (bitte unter Angabe, wie lange diese Kinder im Durchschnitt dort wohnen);*

Zu 1.:

In der nachfolgenden Tabelle ist – differenziert nach Alter, Staatsangehörigkeit und Geschlecht – die Anzahl der minderjährigen Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg sowie die durchschnittliche Verweildauer in Monaten angegeben. Die Zahlen wurden zum Stichtag 13. August 2024 erhoben.

Staatsangehörigkeit	unter 3 Jahre		3 bis 5 Jahre		6 bis 9 Jahre		10 bis 14 Jahre		15 bis 17 Jahre		Durchschnittliche Verweildauer in Monaten
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	
<b>Syrien</b>	15	10	24	13	18	16	21	17	28	14	1
<b>Türkei</b>	12	20	23	23	36	29	45	30	20	13	1
<b>Afghanistan</b>	20	19	33	21	40	20	33	27	17	14	1
<b>Kosovo</b>	16	17	16	15	24	11	22	18	6	8	2
<b>Indien</b>	-	-	-	-	-	1	-	1	2	1	1
<b>Georgien</b>	4	5	4	5	7	6	3	4	1	3	3
<b>Algerien</b>	1	1	-	1	1	1	1	-	-	-	1
<b>Somalia</b>	4	1	-	-	2	-	2	-	1	-	1
<b>Tunesien</b>	-	-	1	-	1	-	-	1	-	-	1
<b>Kamerun</b>	-	6	-	-	-	-	1	-	-	-	2
<b>Sonstige</b>	25	21	26	27	23	34	27	22	12	10	1
<b>Gesamt</b>	97	100	127	105	152	118	155	120	87	63	1

\* Die Verweildauer von Asylsuchenden in der Landeserstaufnahme lässt sich aufgrund systembedingter Einschränkungen immer nur als Momentaufnahme zu bestimmten Stichtagen darstellen. Eine Auswertung der Verweildauer zum Abreisezeitpunkt aus der Erstaufnahme ist im derzeitigen Migrationsverwaltungssystem nicht möglich. Für beiliegende Darstellung wurde deshalb die Verweildauer der Bewohnerschaft zum 13. August 2024 ausgewertet. Die tatsächliche Verweildauer dieser Personen bis zur tatsächlichen Abreise aus der Erstaufnahme kann dadurch länger sein.

2. *wie viele schulpflichtige Kinder (sechs bis 18 Jahre) aktuell in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht sind (bitte unter Angabe, wie lange diese Kinder im Durchschnitt dort wohnen);*
7. *wie viele Kinder und Jugendliche, die in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht sind, aktuell nicht beschult werden können (bitte darauf eingehen, wie lang die Wartelisten auf einen Schulplatz in der Regelschule sind bzw. mit welcher durchschnittlichen Wartezeit zu rechnen ist);*
8. *wie viele schulpflichtige Kinder und Jugendliche (sechs bis 18 Jahre) aktuell in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht sind (mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken bzw. Landkreisen/Städten);*
9. *wie viele Kinder und Jugendliche, die in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht sind, aktuell nicht beschult werden können;*
10. *wie viele der Kinder und Jugendlichen, die derzeit auf einer Warteliste für einen Schulplatz stehen, seit unter einem Monat, seit mehr als einem Monat, seit mehr als zwei Monaten, seit mehr als drei Monaten und wie viele seit mehr als sechs Monaten auf einen Schulplatz warten (bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Schulform und – soweit möglich – Klassenstufe);*
11. *wie lange die Wartelisten auf einen Schulplatz in der Regelschule generell sind;*
12. *mit welcher durchschnittlichen Wartezeit für einen Platz in der Regelschule zu rechnen ist (mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken/Landkreisen/Städten);*

Zu 2. und 7. bis 12.:

Die Ziffern 2 und 7 bis 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Baden-Württemberg (FlüAG BW) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. Im Rahmen der Erstaufnahme werden die ankommenden Personen in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Nach der Erstaufnahme erfolgt die Verteilung in die staatliche vorläufige Unterbringung auf Ebene der 44 unteren Aufnahmebehörden bei den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise und Landratsämtern. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung (für Asylsuchende grundsätzlich nach Abschluss des Asylverfahrens, regelmäßig aber spätestens nach 24 Monaten; für Personen aus humanitären Aufnahmen nach spätestens sechs Monaten) erfolgt die Verteilung in die kommunale Anschlussunterbringung bei den 1 101 Städten und Gemeinden.

Unter Sammelunterkünften werden im Folgenden Gemeinschaftsunterkünfte auf Ebene der zweiten Stufe, der staatlichen vorläufigen Unterbringung im Zuständigkeitsbereich der 44 unteren Aufnahmebehörden, sowie Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen der kommunalen Anschlussunterbringung verstanden.

Für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, beginnt spätestens sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland die Schulpflicht. Eine Anmeldung an eine Schule kann für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter auch vor Beginn der Schulpflicht vorgenommen werden. Die Schulaufsicht trägt dafür Sorge, dass die Aufnahme in eine Schule möglichst direkt nach der Anmeldung erfolgt. Die Schulen sind bemüht, durch die fortlaufende Aufnahme auf freie Plätze und die Eröffnung neuer Klassen neu zugezogene Kinder und Jugendliche zeitnah zu beschulen. Wartezeiten können dabei insbesondere aufgrund von möglicherweise auftretenden Engpässen bei der Personalakquise nicht völlig vermieden werden. Diese sowie ggf. auftretende temporäre Wartelisten werden jedoch nicht zentral erfasst. Auch wird in der Amtlichen Schulstatistik nicht erhoben, wie viele Personen ohne Schulplatz sind.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport führt seit April 2022 in regelmäßigen Abständen Sonderabfragen an den Schulen durch, die im Bereich der beruflichen Schulen unter anderem darauf abzielen, noch zu verteilende Bewerberinnen und Bewerber für VABO-Klassen zu erfassen. Demnach waren zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 landesweit rund 1 000 Schülerinnen und Schüler, ca. die Hälfte aus der Ukraine, ohne einen Schulplatz. Mit der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten – auch unter Einbindung von Privatschulen – ist es in der Regel möglich, diesen Personen zeitnah ein unterrichtliches Angebot zu ermöglichen. So wurden beispielsweise im Schuljahr 2023/2024 im Laufe des Schuljahres rund 50 zusätzliche VABO-Klassen eingerichtet und unterjährig über 1 000 Schülerinnen und Schüler in das VABO aufgenommen.

Der Landesregierung liegen die übrigen erfragten Angaben nicht vor, da diese statistisch nicht erfasst werden. Eine Erhebung für ganz Baden-Württemberg ist mit einem verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nicht möglich.

*3. inwieweit es eine Kindertagesbetreuung in der Erstaufnahmeeinrichtung/den Erstaufnahmeeinrichtungen in Baden-Württemberg gibt (bitte mit detaillierter Auflistung sowie Angabe der jeweiligen Finanzierungsgrundlage und -stelle);*

Zu 3.:

In allen Erstaufnahmeeinrichtungen wird eine professionelle und qualifizierte Kinder- und Jugendbetreuung angeboten. Aufgrund dieses Angebots und der regelmäßig kurzen Verweildauer von Familien mit Kindern in der Erstaufnahme besuchen die Kinder keine Kinderbetreuungseinrichtung vor Ort.

Die Finanzierung der Kinder- und Jugendbetreuung erfolgt über die Titelgruppe 75 im Einzelplan 05 des Ministeriums der Justiz und für Migration.

*4. wie die Beschulung der schulpflichtigen Kinder (sechs bis 18 Jahre) in den Erstaufnahmeeinrichtungen stattfindet (bitte unter Angabe, ob diese vor Ort oder in den umliegenden Sprengelschulen stattfindet);*

Zu 4.:

In Baden-Württemberg besteht das Recht zum Schulbesuch von Beginn des Aufenthalts an. Die Schulpflicht für Asylsuchende bzw. Geduldete beginnt erst sechs Monate nach Zuzug aus dem Ausland.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport werden Kinder und Jugendliche im Rahmen der Erstaufnahme unterrichtet. Der Unterricht findet in der Regel an den örtlichen allgemein bildenden Schulen in Vorbereitungsklassen (VKL) oder an beruflichen Schulen in Klassen des Vorqualifizierungsjahrs Arbeit und Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO) statt. Aufgrund unterschiedlicher Vorbildung und einer unterschiedlichen Unterbringungsdauer in der Erstaufnahme wird je nach Einzelfall geprüft, ob eine Schulanmeldung bereits Sinn macht oder ob zunächst eine Vorbereitung auf den Schulbesuch im Rahmen der Kinder- und Jugendbetreuung empfohlen wird. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bzw. die Regierungspräsidien richten je nach Bedarf zusätzliche VKL oder VABO-Klassen an Schulen im Umkreis von Erstaufnahmeeinrichtungen ein.

Ausnahmen bilden die beiden Erstaufnahmeeinrichtungen in Heidelberg und Karlsruhe, in denen die Beschulung von schulberechtigten und schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen direkt vor Ort stattfindet. Bei der sogenannten „Felschule“ und dem „Lernangebot KLICK“ handelt es sich um mehrere in die Räumlichkeiten der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Karlsruhe, Standort Felsstraße, und des Ankunftsentrums Heidelberg ausgelagerte VKL-Klassen von örtlichen Schulen in Karlsruhe bzw. Heidelberg.

5. wenn eine separate Beschulung innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung stattfindet: welche Altersgruppen in einer Klasse zusammengefasst werden (bitte darauf eingehen, inwieweit es sich um eine Form der Beschulung, die qualitativ der Regelbeschulung entspricht, handelt);

Zu 5.:

In den beiden Erstaufnahmeeinrichtungen in Heidelberg und Karlsruhe gibt es standortbezogen verschiedene Modelle. In allen Fällen wurden VKL angelegt, die auch bei schwankenden Schülerzahlen bestehen bleiben. Die Alterszusammensetzung variiert nach Standort und Vorkenntnissen der Kinder. Der gesamte Unterricht ist auf das Ankommen und erste Erfahrungen mit dem deutschen Schulsystem ausgerichtet. Er ist unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Kinder qualitativ mit dem Unterricht in regulären VKL vergleichbar. Der Unterricht wird epochal anhand von Themenfeldern gehalten. Im Grundschulalter wird in zwei Gruppen unterrichtet (meist Klassen 1 bis 2 und 3 bis 4). In der Sekundarstufe I sind es ebenfalls zwei Altersmischungen (Klassen 5 bis 7 und 8 bis 10). Je nach Kenntnisstand werden Materialien aus VKL und den entsprechenden Fächern und Klassenstufen der Schularten Grundschule und Sekundarstufe I eingesetzt. Neben Deutsch wird auch Mathematik und Sachunterricht/Naturwissenschaften unterrichtet. Begleitet wird der Unterricht durch Bewegungsangebote sowie Kunst- und Musikprojekte.

Am Standort des Ankunftsentrums Heidelberg gibt es vier Gruppen, davon zwei Gruppen der Altersgruppe 6 bis 9 Jahre und zwei Gruppen der Altersgruppe 10 bis 12 Jahre. Die Lehrkräfte entscheiden je nach Zusammensetzung der Gruppen, ob sie diese Altersmischung beibehalten oder ob sie die Gruppen nach Leistungsstand zusammensetzen. Die Altersgruppe 13 bis 18 Jahre wird von Ehrenamtlichen übernommen, dem Fliegenden Klassenzimmer. In der Stadt Karlsruhe werden die Kinder aus der LEA Karlsruhe am Standort Felsstraße (sogenannte Felsschule) unterrichtet. Dort befinden sich ebenfalls fünf Gruppen, drei Gruppen Grundschule und zwei Gruppen Sekundarstufe I.

6. nach welchen Rahmenlehrplänen und welchen Gesamtkonzepten, mit wie vielen Lehrkräften und welcher Stundentafel die Kinder und Jugendlichen gemäß Ziffern 4 und 5 unterrichtet werden;

Zu 6.:

Das Beschulungsangebot für die Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter, die an einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, wird sehr spezifisch nach den jeweiligen Bedarfen und örtlichen Gegebenheiten ausgestaltet. Dies gilt ganz besonders für die Beschulungsangebote, die direkt an einer Erstaufnahmeeinrichtung stattfinden. Diese orientieren sich an den Regelungen für die Vorbereitungsklassen (VKL). In der Regel umfasst das Beschulungsangebot je vier Unterrichtsstunden mit einer Ankommenszeit sowie einer Bewegungspause pro Schultag.

Bei der Mehrheit der Erstaufnahmeeinrichtungen wird den Kindern und Jugendlichen der Besuch einer Vorbereitungsklasse an einer Schule im Umfeld ermöglicht. Die Stundentafel für die Vorbereitungsklassen einer Grundschule sieht mindestens 18 Schülerwochenstunden, die für die Sekundarstufe mindestens 25 Schülerwochenstunden vor. Die Stundentafel umfasst neben Deutschunterricht und Demokratiebildung auch einen Zusatzbereich mit allgemein bildenden Fächern wie Mathematik, Sachunterricht, Kunst, Werken und Sport. Bei Besuch einer VKL im Umfeld der Erstaufnahmeeinrichtung ist eine möglichst enge Verzahnung der VKL mit den Regelklassen vorgesehen. So sind die Schulen angehalten ergänzend zum Unterricht in der VKL, eine frühzeitige stundenweise Integration der VKL-Schülerinnen und Schüler in die Regelklassen zu ermöglichen.

Der Einsatz an Lehrkräften unterscheidet sich je Standort und je konkreter VKL. Beispielsweise werden im Beschulungsangebot am Ankunftszentrum Heidelberg mit vier VKL vier Lehrkräfte eingesetzt und in der Landeserstaufnahme Fels-

straße in Karlsruhe mit fünf VKL fünf Lehrkräfte. Bei Besuch einer VKL einer Schule im Umfeld der Erstaufnahmeeinrichtung variiert der konkrete Lehrkräfteeinsatz je nach den schulischen Gegebenheiten.

Zur Qualitätssicherung und zur Unterstützung der VKL-Lehrkräfte hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport den Orientierungsrahmen „Deutsch im Kontext von Mehrsprachigkeit“ veröffentlicht. Dieser enthält methodisch didaktische Hilfestellungen und Hinweise zur Planung eines Curriculums für die Lernenden. Die Schulen und Lehrkräfte erhalten weitere Unterstützung durch ein umfassendes Fortbildungsangebot und vielfältige Informationen wie u. a. dem Fachportal „Integration-Bildung-Migration“ (<https://www.schule-bw.de/themen-und-impulse/migration-integration-bildung>).

*13. inwiefern geflüchtete Kinder und Jugendliche nach Zugang zur Regelschule zunächst in alternativen Angeboten der Beschulung (bspw. Willkommensklassen) unterrichtet werden (bitte unter Angabe, wie lange die geflüchteten Kinder und Jugendliche durchschnittlich in den alternativen Angeboten der Beschulung verbleiben);*

Zu 13.:

An den Schulen erhalten die neu zugewanderten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Regel zunächst in sogenannten VKL (Vorbereitungsklassen der allgemein bildenden Schulen) und VABO-Klassen (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen der beruflichen Schulen) eine intensive Sprachförderung und werden auf den Wechsel in eine reguläre Klasse vorbereitet. Nach einer ersten Phase des Spracherwerbs in der VKL beginnt an allgemein bildenden Schulen möglichst bereits nach etwa drei Monaten eine zunehmende Teilintegration in einer Regelklasse, sodass die Schülerinnen und Schüler zeitgleich eine VKL und Unterricht der Regelklasse besuchen. Ein Teil der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler besucht anstelle einer VKL direkt eine Regelklasse unter Einsatz begleitender Sprachförderkurse.

Der Besuch einer VKL oder VABO-Klasse dauert in der Regel etwa ein Jahr und kann bei Bedarf verlängert werden. Im Anschluss besuchen die Schülerinnen und Schüler eine Regelklasse einer allgemein bildenden Schule oder eine reguläre Schulart einer beruflichen Schule.

*14. wie viele unbegleitete Geflüchtete mit Aufenthalt in Baden-Württemberg sich im Clearingverfahren befinden (bitte unter Angabe, wie lange das Clearingverfahren durchschnittlich dauert);*

Zu 14.:

Zum 13. August 2024 befinden sich insgesamt 4 866 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) in der Zuständigkeit baden-württembergischer Jugendämter, davon befinden sich 420 in vorläufiger Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII. In der Regel dauert das Clearingverfahren zwei bis vier Wochen, in Ausnahmefällen kann es zu einer Dauer von mehr als einem Monat kommen.

*15. wie die Beschulung während des Clearingverfahrens sichergestellt wird.*

Zu 15.:

Aufgrund der relativ kurzen Verweildauer der UMA in der vorläufigen Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII findet in der Regel keine Beschulung an einer (öffentlichen) Schule statt. Vonseiten des Landesjugendamtes ist jedoch aus der Praxis bekannt, dass viele Träger sehr bemüht sind, während der Clearingphase einen internen (Sprach)-Unterricht anzubieten, um den UMA eine Tagesstruktur zu vermitteln. Dies hängt vor allem auch von den zur Verfügung stehenden Ressourcen der (freien) Träger der Kinder- und Jugendhilfe ab.

Eine Beschulung findet dann in der Regel nach Übergabe an das Aufnahmejugendamt, also an dem Ort, an dem die UMA ihren langfristigen Aufenthalt begründen, statt.

In Vertretung

Steinbacher

Ministerialdirektor